

Mit dieser Ergänzung des Strafprozeßrechts können die Untersuchungsorgane nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Straftaten feindlicher und anderer krimineller Kräfte noch zügiger aufklären und vor allem die notwendigen Beweismittel für die Durchführung eines Strafverfahrens sichern.

Damit hier keine Irrtümer darüber aufkommen, betone ich ausdrücklich, daß meine Befehle und Weisungen hinsichtlich der inoffiziellen Arbeit, der konsequenten Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung unserer Mittel und Methoden, auf diesem spezifischen Gebiet ihre volle, uneingeschränkte Gültigkeit behalten und strikt durchzusetzen sind.

Weitere, auch für die erfolgreiche Lösung unserer Aufgaben bedeutsame Änderungen und Ergänzungen des Strafprozeßrechts - auf die ich nicht im einzelnen eingehen werde - betreffen vor allem:

Die den Untersuchungsorganen ausdrücklich übertragene Befugnis, in Bank- und andere Konten von Personen Einsicht zu nehmen (§ 108 StPO).

Die den Gerichten der DDR übertragene Befugnis, auf Antrag des Staatsanwaltes zur Verwirklichung von Rechtshilfe Zeugen zu vernehmen sowie weitere Beweiserhebungen durchzuführen (§ 210 StPO) sowie die vorzeitige Beendigung des Vollzuges einer zeitigen